

**Anlage zur Beschlussvorlage Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
für den Ausschuss Bau, Planung und Umwelt am 09.10.2012
für den Finanzausschuss am 11.10.2012
für den Hauptausschuss am 18.10.2012
für die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2012**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung, des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Eberswalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in der aktuellen Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 40 Wasserhaltgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes in der gültigen Fassung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Stadt Eberswalde legt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Ver-

bandsbeiträge entstehenden, auf maximal 15 % des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten um.

§ 3 Schuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Schuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Ulagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,0007273 Euro/qm der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Sie wird als Jahresbetrag erhoben. Die Festsetzung kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 24. Juni 2004 außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

(Siegel)